

# ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2025.00001 vom 2. Mai 2025

ZH Sozialversicherungsgericht, 2025-05-02, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_AL.2025.00001](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AL.2025.00001)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2025.00001 du 2 mai 2025

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2025.00001 del 2 maggio 2025

## Erwägungen

### E. 1

X.\_\_\_\_ ,

geboren

1986,

wurde

vom

Amt

für

Wirtschaft

und

Arbeit

(AWA; seit 1.

Januar 2024 : Amt für Arbeit [ AFA ] ) mit Verfügungen vom 9. und 27.

Oktober 2023 wegen ungenügender persönlicher Arbeitsbemühungen für die Dauer von zehn respektive vier Tagen in der Anspruchsberechtigung eingestellt (Urk.

6/62, 6/66).

Mit Eingabe vom 5.

Oktober 2024 stellte der Versicherte beim AFA den Antrag, die Verfügungen vom 9. und 27.

Oktober 2023 seien aufzuheben oder sofern dies nicht möglich sein sollte sei eine Wiedererwägungsverfügung bzw. eine neue Verfügung zu erlassen , in der die Einstelltage entfallen oder mindestens deutlich reduziert würden (Urk.

6/22). Mit Einspracheentscheiden vom 29.

November 2024 trat das AFA auf die Einsprachen nicht ein (Urk.

2/1 [=

Urk.

6/ 15] , Urk.

2/2 [=

Urk.

6/ 16]).

## **E. 2**

Dagegen erhob X. \_\_\_ am 30. Dezember 2024 Beschwerde mit dem Rechtsbegehren, die angefochtenen Einspracheentscheide sowie die diesen zugrunde

liegenden

Verfügungen

seien

aufzuheben

und

von

der

verfügten

Einstellung in der Anspruchsberechtigung (zehn respektive vier Einstelltage) sei abzusehen oder diese seien deutlich zu reduzieren (Urk. 1 S. 1). Mit Beschwerdeantwort vom

## **E. 3**

Februar

2025

schloss

der

Beschwerdegegner

auf

Abweisung

der

Beschwerde

(Urk. 5), worüber der Beschwerdeführer mit Verfügung vom 4. Februar 2025 in Kenntnis gesetzt wurde (Urk. 7). Der Einzelrichter zieht in Erwägung:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.